



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 das folgende Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Holzgerlingen erlassen:

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Holzgerlingen

§ 1 Amtsblatt

- (1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über die städtischen Angelegenheiten gibt die Stadt Holzgerlingen ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung

„Nachrichtenblatt der Stadt Holzgerlingen“.

- (2) Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt und dient neben der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt, der Kommunikation zwischen der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft sowie zwischen der Bürgerschaft und den örtlichen Vereinen und Institutionen. Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspressen und ist von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen freizuhalten. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- (3) Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Freitag. In Wochen mit Feiertagen kann der Erscheinungstag abweichen. Abweichungen werden zwischen der Stadt und dem Verlag abgestimmt.
- (4) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist im Sinne des Presserechts der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag. Unbeschadet der presserechtlichen Verantwortung ist für die Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent verantwortlich, in dessen Namen die Veröffentlichung erfolgt. Der redaktionelle Teil und der Anzeigenteil sind im Amtsblatt zu trennen.
- (5) Das Amtsblatt erscheint für das Gebiet der Stadt Holzgerlingen. Für die Verteilung und die Zustellung des Amtsblattes ist der Verlag zuständig.

§ 2 Inhalt

- (1) Im redaktionellen Teil des Amtsblattes können nach Maßgabe dieser Richtlinien folgende Inhalte veröffentlicht werden, soweit diese einen örtlichen Bezug zur Stadt aufweisen:

- a) amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt,
 - b) Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung,
 - c) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen öffentlich-rechtlicher Verbände,
 - d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen gemäß § 4,
 - e) Beiträge von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Stadt gemäß § 5,
 - f) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie von örtlichen Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
 - g) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren und
 - h) Anzeigen,
- (2) Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.
- (3) Über die Aufnahme sonstiger Mitteilungen von allgemeinem Interesse, neuer Rubriken und die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- (2) Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp und sachlich zu fassen und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten oder eine Gegendarstellung verlangen. Nicht gestattet sind tages- oder parteipolitische Beiträge (mit Ausnahme von Beiträgen der Gemeinderatsfraktionen) sowie Äußerungen, die gesetzlichen Vorschriften widersprechen, rassistische oder diskriminierende Inhalte haben oder gegen das geltende Recht verstoßen.
- (3) Alle Artikel für das Amtsblatt sind fristgemäß in das vom Verlag zur Verfügung gestellte CMS-System einzustellen oder der Stadt per E-Mail an nachrichtenblatt@holzgerlingen.de zuzusenden. Die Freigabe erfolgt durch die Stadt.
- (4) Redaktionsschluss für den redaktionellen Teil ist in der Regel dienstags, 8 Uhr für die jeweilige Erscheinungswoche. In Wochen mit gesetzlichen Feiertagen oder veränderten Öffnungszeiten kann sich der Redaktionsschluss verschieben. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Veröffentlichungen im redaktionellen Teil dürfen den in Anlage 1 festgelegten Umfang nicht überschreiten. Zeichenkontingente sind nicht auf andere Ausgaben übertragbar. Über Ausnahmen des festgelegten Umfangs entscheidet der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt.
- (6) Beiträge, die gegen das Redaktionsstatut verstoßen oder deren Länge oder Qualität eine Veröffentlichung nicht zulässt, können durch die Stadtverwaltung redaktionell bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden.

- (7) Über nicht-öffentliche Veranstaltungen, insbesondere über nicht-öffentliche Gemeinderatssitzungen oder über Sitzungen von Vereinen, zu denen die Öffentlichkeit nicht zugelassen war, darf nicht berichtet werden, es sei denn das betroffene Gremium stimmt ausdrücklich zu. Die Stadt kann die Veröffentlichung von der Vorlage einer schriftlichen Zustimmung abhängig machen.
- (8) Bilder sind im CMS-System hochzuladen oder per E-Mail an nachrichtenblatt@holzgerlingen.de fristgemäß einzureichen. Es ist auf eine gute Auflösung von mind. 300 dpi zu achten. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter (Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, u.ä.) nicht verletzt werden. Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht heruntergeladen und zur Berichterstattung verwendet werden.
- (9) Die Titelseite ist Bestandteil des amtlichen Teils und wird durch den Bürgermeister bzw. dessen Vertretung im Amt gestaltet.
- (10) Ein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung oder auf eine Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle im Amtsblatt besteht nicht. Ein Abdruck von Beiträgen und Bildern kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.

§ 4 Politische Parteien und Wählervereinigungen

- (1) Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchstabe d) sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Stadt haben. Auswärtige Ortsvereine sind dann veröffentlichungsberechtigt, wenn die Parteigliederung im Namen darauf hinweist, dass sie auch die hiesige Stadt umfasst. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- (2) Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Stadt gerichtet sein, noch Angriffe auf Dritte enthalten. Zulässig sind:
 - a) einmalige Veröffentlichungen von personellen Veränderungen bei den örtlichen Funktionsträgern,
 - b) kurze Berichte über Ehrungen Ortsansässiger,
 - c) Veranstaltungshinweise maximal zwei Mal und nur dann, wenn die Veranstaltung in Holzgerlingen bzw. auf Kreisverbands- oder Wahlkreisebene stattfindet oder von den Veröffentlichungsberechtigten organisiert wird.

Die allgemeinen Grundsätze in § 3 sind zu beachten.

- (3) Um den Charakter des Amtsblattes zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
- (4) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, wird gem. § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) eine Karenzzeit von acht Wochen vor dem Wahltag festgesetzt. Wahlen im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3 GemO sind Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, gleichgestellt sind Volksentscheide. In dieser Zeit erfolgen keine Veröffentlichungen, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zur Wahl haben.

Zugelassen sind reine Veranstaltungshinweise sowie kurze und sachliche Nachberichte. Für die Fristberechnung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 5 Meinungen aus den Fraktionen

- (1) Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Stadt im Amtsblatt darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Meinungen aus den Fraktionen“ zur Verfügung.
- (2) Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge einmal im Monat, in der Regel in der Woche nach einer Gemeinderatssitzung, jeweils maximal eine halbe Seite (1.500 Zeichen und ein Bild) zur Verfügung. Zulässig sind nur Themen mit direktem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Stadt und ihre Aufgaben sowie Themen aus dem originären Aufgabenbereich des Gemeinderates. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes-, landes- und kreispolitischen Themen besteht nicht. Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen.
- (3) Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben. Im Übrigen gelten die Grundsätze der §§ 3 und 4.
- (4) Der Abdruck der Fraktionsbeiträge erfolgt in der Reihenfolge der nach dem in der vorausgegangenen Wahl erzielten Stimmenergebnis der Fraktionen, beginnend mit der Fraktion mit den höchsten Stimmenanteilen.
- (5) Während der Karenzzeit (s. § 4 Abs. 4) erscheint die Rubrik „Meinungen aus den Fraktionen“ nicht.

§ 6 Anzeigen

- (1) Gewerbliche oder private Anzeigen sind direkt über den Verlag zu schalten. Für die Anzeigen gelten die jeweiligen Anzeigenpreise des Verlags.
- (2) Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen (Wahlwerbung) ist im Anzeigenteil zulässig. Eine Karenzzeit vor Wahlen und Bürger-/Volksentscheiden im Sinne des § 4 Abs. 4 gibt es aufgrund der deutlich erkennbaren Trennung von redaktionellem Teil und Anzeigenteil nicht. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.
- (3) Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Ausgeschlossen sind Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen.

§ 7 Bürgerentscheide

- (1) Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, gelten die §§ 4 und 6 entsprechend.
- (2) Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.

§ 8 Geltungsumfang

- (1) Die Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Regelungen außer Kraft.

Holzgerlingen, 25.04.2019

gez.
Ioannis Delakos
Bürgermeister